

Anlage 1

Beitragsordnung des Vereins Land schafft Verbindung Hessen e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut § 5 seiner Satzung mit Wirkung zum 29.06.2020 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Es kann Arbeitsleistungen erbringen, die mit 5,00 € je Stunde angerechnet und jährlich bis zur Hälfte des Jahresbeitrags im Folgejahr berücksichtigt werden. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beschlüsse

Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags. Erhöhungen sind nur bis zu 30 % über den letzten Beitrag möglich. Dieser Beitrag muss zuvor mindestens ein Jahr Bestand gehabt haben.

§ 4 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach folgender Tabelle:

Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr:
Natürliche Person	Euro 60
Juristische Person	Euro 120
Schüler und Azubis, Ableister eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bzw. eines Bundesfreiwilligendienstes	Euro 30

(BFD), Studenten, Rentner, Pensionäre	
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. eines Jahres fällig, im Jahr der Gründung 2020 nur zu 50 %, zahlbar bis 01.08.2020.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
6. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht werden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten, ihre Beiträge zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 25 % des Mindestbeitrags bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 5). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
8. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 5 Vereinskonto

VR-Hessenland eG Alsfeld IBAN DE76 5309 3200 0001 4353 37

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.06.2020 verabschiedet.